

**Bericht der Gleichbehandlungsbeauftragten an die
Bundesnetzagentur**

Gleichbehandlungsbericht 2019

vorgelegt durch

Anke Gerber

für

die NEW AG, die NEW Netz GmbH,

die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH, die NEW Viersen GmbH,

die NEW Tönisvorst GmbH,

die Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG,

die Gasnetzgesellschaft Schwalmtal mbH & Co. KG

die GWG Grevenbroich GmbH, die NEW Smart City GmbH und die NEW Re GmbH

Hinweis:

Die weibliche Form ist der männlichen Form in diesem Bericht gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

Inhalt

PRÄAMBEL	3
TEIL A: ÄNDERUNGEN BEI DER SELBSTBESCHREIBUNG	4
I. Struktur der NEW AG	4
II. Die NEW Netz GmbH	5
1. <i>Allgemeines</i>	5
2. <i>Konzessionen</i>	7
3. <i>Organisation</i>	7
4. <i>Prozesse</i>	8
5. <i>Mess- und Zählerwesen</i>	8
TEIL B: MAßNAHMEN ZUR DISKRIMINIERUNGSFREIEN AUSÜBUNG DES NETZGESCHÄFTS	10
I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements	10
1. <i>Gleichbehandlungsprogramm</i>	10
2. <i>Gleichbehandlungsbeauftragte</i>	11
3. <i>Kommunikation zwischen der Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitern</i>	11
4. <i>Kommunikation zwischen der Gleichbehandlungsbeauftragten und der Unternehmensleitung</i>	11
II. Überprüfung wesentlicher diskriminierungsrelevanter Geschäftsprozesse	12
1. <i>Unbundling-Konformität der IT-Systeme und Berechtigungskonzept</i>	12
2. <i>Organisatorische Regelwerke</i>	12
3. <i>Technische Zertifizierung</i>	13
4. <i>Planungs- und Prognoseprozess</i>	13
5. <i>Rentabilitätskontrolle</i>	14
6. <i>Kalkulation der Netzentgelte</i>	14
7. <i>Netzeinspeisemanagement</i>	15
8. <i>Marktraumumstellung Gas (L-/H-Gasumstellung)</i>	15
9. <i>Steuerung der Dienstleister</i>	16
III. Marktauftritt des Netzbetreibers	17
IV. Schulungskonzept	17
1. <i>Schwerpunkte des Schulungskonzeptes</i>	17
2. <i>Geschulte Unternehmens- bzw. Organisationsbereiche oder Personengruppen</i>	17
V. Überwachungskonzept	18
1. <i>Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms</i>	18
2. <i>Informationsmöglichkeiten des Gleichbehandlungsbeauftragten im Hinblick auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms</i>	18

Präambel

Mit diesem Bericht kommen die NEW AG (NEW) und ihre Beteiligungsunternehmen, die NEW Netz GmbH, die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH (NEW Energie), die NEW Viersen GmbH, die NEW Tönisvorst GmbH, die NEW Smart City GmbH, die Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG (EVS), die Gasnetzgesellschaft Schwalmtal mbH & Co. KG, die GWG Grevenbroich GmbH (GWG) und die NEW Re GmbH ihren Verpflichtungen aus § 7a Absatz 5, Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nach.

Der Bericht betrifft die Zeit 01.01.2019 bis 31.12.2019 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Tätigkeitsbereichen Gas und Strom.

Die NEW und ihre Tochtergesellschaften sind sich bewusst, dass die im Gleichbehandlungsprogramm niedergelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts einer stetigen Weiterentwicklung unterliegen. Das Ziel der NEW ist es, den Erfordernissen einer effektiven Unbundling-Regulierung nachzukommen und hiermit den funktionierenden Wettbewerb im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers weiterhin zu gewährleisten.

Durch die Vermittlung der Inhalte und der Anforderungen an die Mitarbeiter sowie durch die Analyse der Geschäftsprozesse als Schwerpunkte des Gleichbehandlungsmanagements ist der Gedanke der Gleichbehandlung fester Bestandteil der Unternehmenskultur. Die Mitarbeiter haben die Gleichbehandlung verinnerlicht und setzen sie bei ihrer täglichen Arbeit um.

Der Bericht wird vorgelegt von Anke Gerber, der Gleichbehandlungsbeauftragten aller oben bezeichneten Unternehmen. Der Bericht wird in nicht personenbezogener Form auf den Internetseiten der Unternehmen veröffentlicht.

Teil A: Änderungen bei der Selbstbeschreibung

Die im Gleichbehandlungsprogramm dargestellten Vorkehrungen gesellschaftsrechtlicher, organisatorischer, informatorischer und buchhalterischer Art bilden die Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

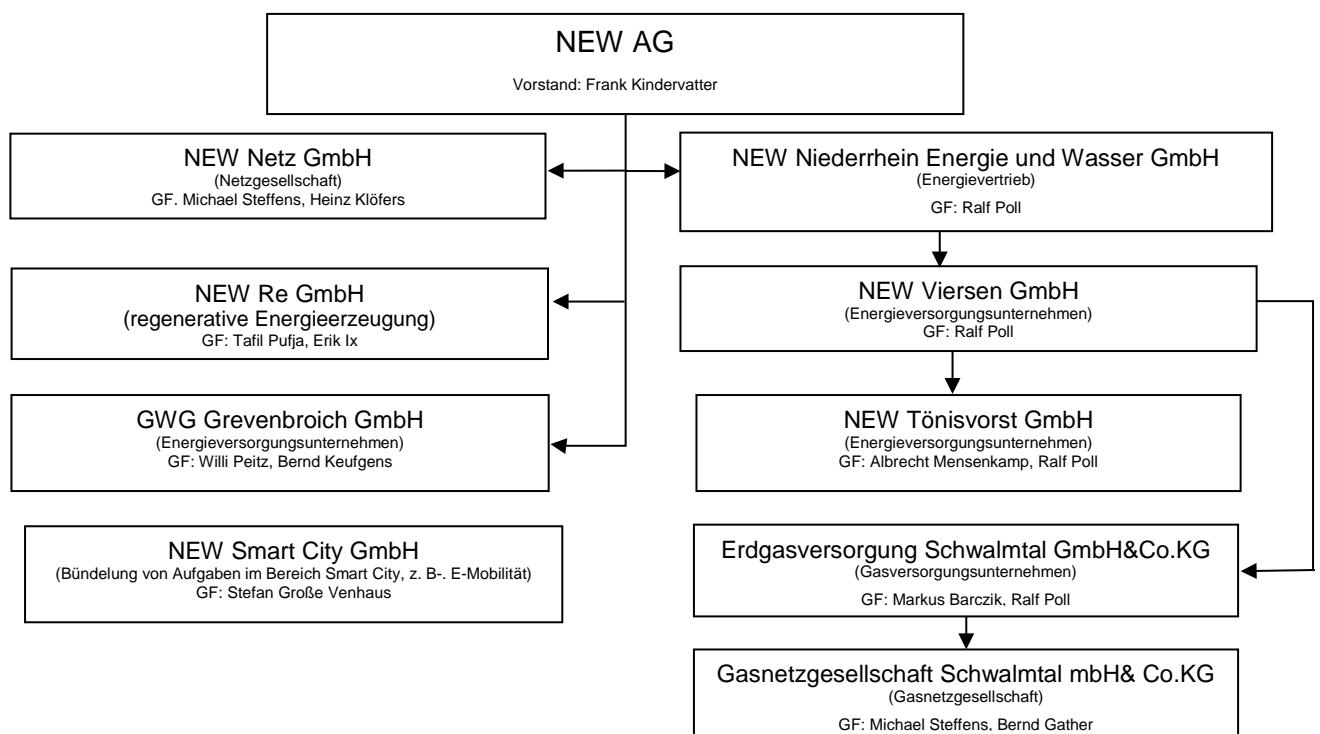
Die Entwicklung des Gleichbehandlungsprogramms ist in den Gleichbehandlungsberichten entsprechend dokumentiert.

I. Struktur der NEW AG

Aufgrund der gleichzeitigen Tätigkeit in den Geschäftsfeldern Netz einerseits und Vertrieb und Erzeugung andererseits handelt es sich bei der NEW um ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen.

In der NEW-Gruppe übernimmt die NEW Netz GmbH als eigenständige Tochtergesellschaft der NEW AG die Rolle des Netzbetreibers. Die gesetzliche Forderung nach dem gesellschaftsrechtlichen Unbundling im Sinne des EnWG ist dadurch erfüllt. Durch die strikte gesellschaftsrechtliche bzw. operationelle Trennung des Netzbetriebs von Vertrieb und Erzeugung erfüllt die NEW uneingeschränkt die gesetzlichen Unbundling-Anforderungen.

Die Beteiligungsstruktur der NEW AG 2019 stellte sich im Groben wie folgt dar:



Das Jahr 2019 war und auch die Folgejahre werden durch das Strategieprojekt der NEW geprägt. In mehr als 40 Einzelprojekten zu den verschiedensten Themen bereitet sich die NEW auf die digitale Transformation vor und setzt sie um.

Herr Frank Kindervatter hat im Jahr 2019 die Geschicke der NEW AG als alleiniger Vorstand geleitet. Nach intensiver Suche nach einem zweiten Vorstand ist im Herbst 2019 Herr Thomas Bley als zweiter Vorstand der NEW AG bestellt worden. Seine Tätigkeit hat er zum 01.01.2020 aufgenommen.

II. Die NEW Netz GmbH

1. Allgemeines

Die NEW Netz GmbH ist eine autarke, sog. „große“ Netzgesellschaft. Ihre Gesellschafter sind unverändert zum Jahr 2018 die NEW AG und mit jeweils einem Geschäftsanteil von 10 € die innogy SE, die Stadt Mönchengladbach und die Stadt Viersen. Sie ist der Verteilnetzbetreiber und grundzuständiger Messstellenbetreiber in der Region Kreis Heinsberg, Teilen des Kreises Viersen und des Rhein-Kreis Neuss sowie der Stadt Mönchengladbach.

Das Stromversorgungsgebiet der NEW Netz GmbH umfasst 16 Kommunen mit einem Stromnetz von rund 10.000 km Länge, das Gasversorgungsgebiet der NEW Netz GmbH umfasst dreizehn Kommunen mit einem Gasnetz von mehr als 4.200 km Länge. Die Messung und Verarbeitung der Messwerte erfolgt an rund 445.000 Strommesslokationen und mehr als 160.000 Erdgasmesslokationen. Gepachtet hat sie die Strom- und Gasnetze der GWG Grevenbroich GmbH, der NEW Tönisvorst GmbH, der Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG sowie der Gasnetzgesellschaft Schwalmtal mbH & Co. KG. Die NEW Netz GmbH ist Eigentümerin der Strom- und Gasnetze in Erkelenz, Hückelhoven, Jüchen, Korschenbroich, Mönchengladbach, Niederkrüchten, Viersen und Wegberg. In Gangelt, Geilenkirchen, Selfkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht, Wassenberg und Wegberg ist sie Eigentümerin des Stromnetzes.

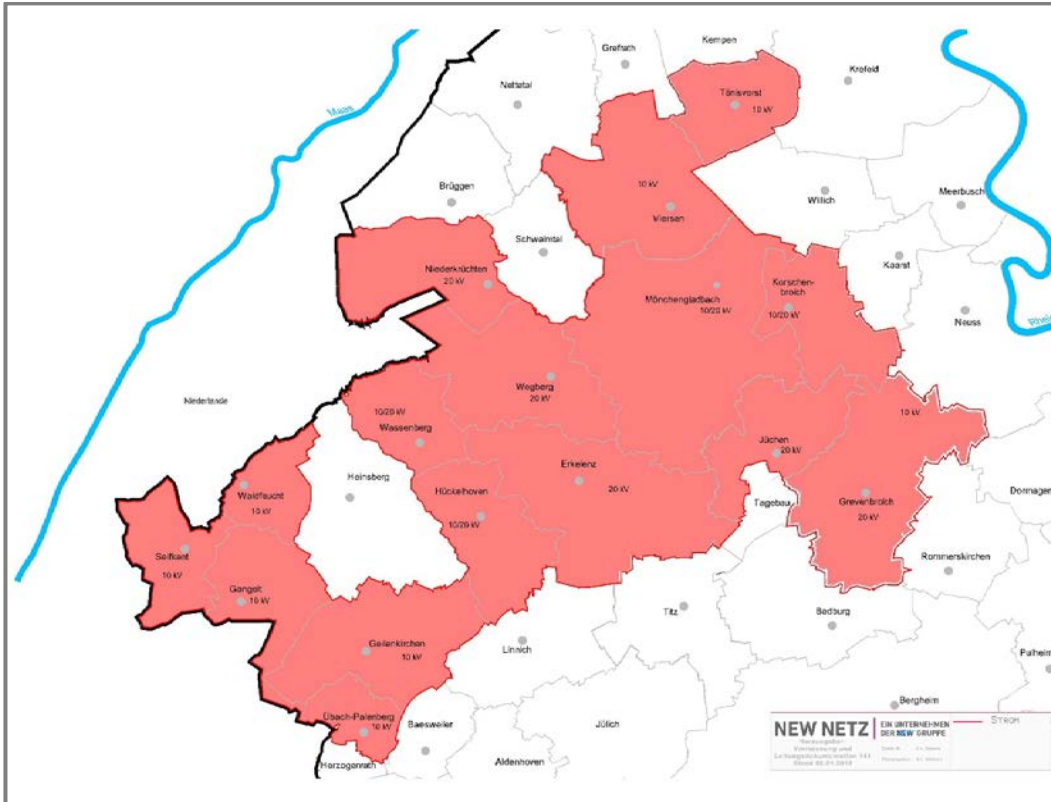


Abbildung 1 Stromnetzgebiet der NEW Netz GmbH

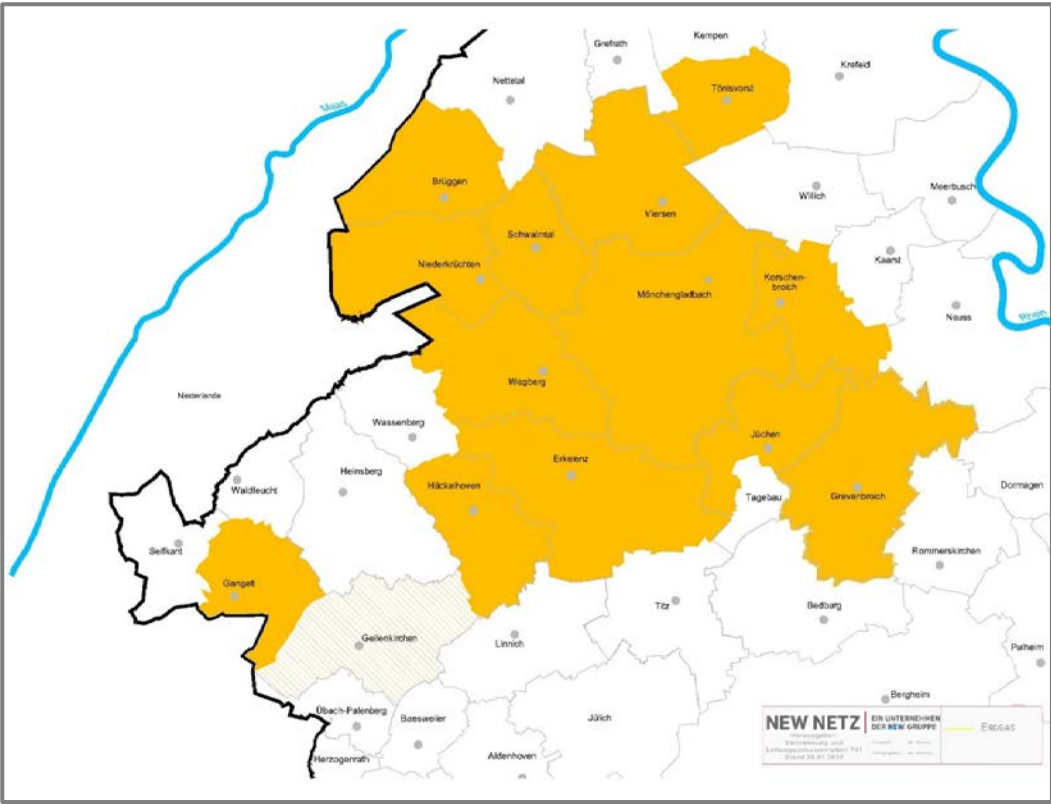


Abbildung 2 Gasnetzgebiet der NEW Netz GmbH

2. Konzessionen

In 2018 konnte die NEW-Gruppe das Gaskonzessionsverfahren in der Gemeinde Gangelt für sich entscheiden. Das Verfahren zur Netzübernahme ist noch nicht abgeschlossen.

3. Organisation

Veränderungen in der Aufbauorganisation sind in 2019 nicht vorgenommen worden. Die Aufbauorganisation ist durch eine eindeutige Organisationsstruktur gekennzeichnet. So sind die disziplinarischen Zuordnungen im Organisationsplan eindeutig, es existieren keine Querverbindungen oder Linien zu mehreren Vorgesetzten. In den entsprechenden Teilorganisationsplänen sind alle Stellen aufgeführt. Entsprechend eindeutig ist die Zuordnung der Mitarbeiter in der folgenden Organisationsstruktur:

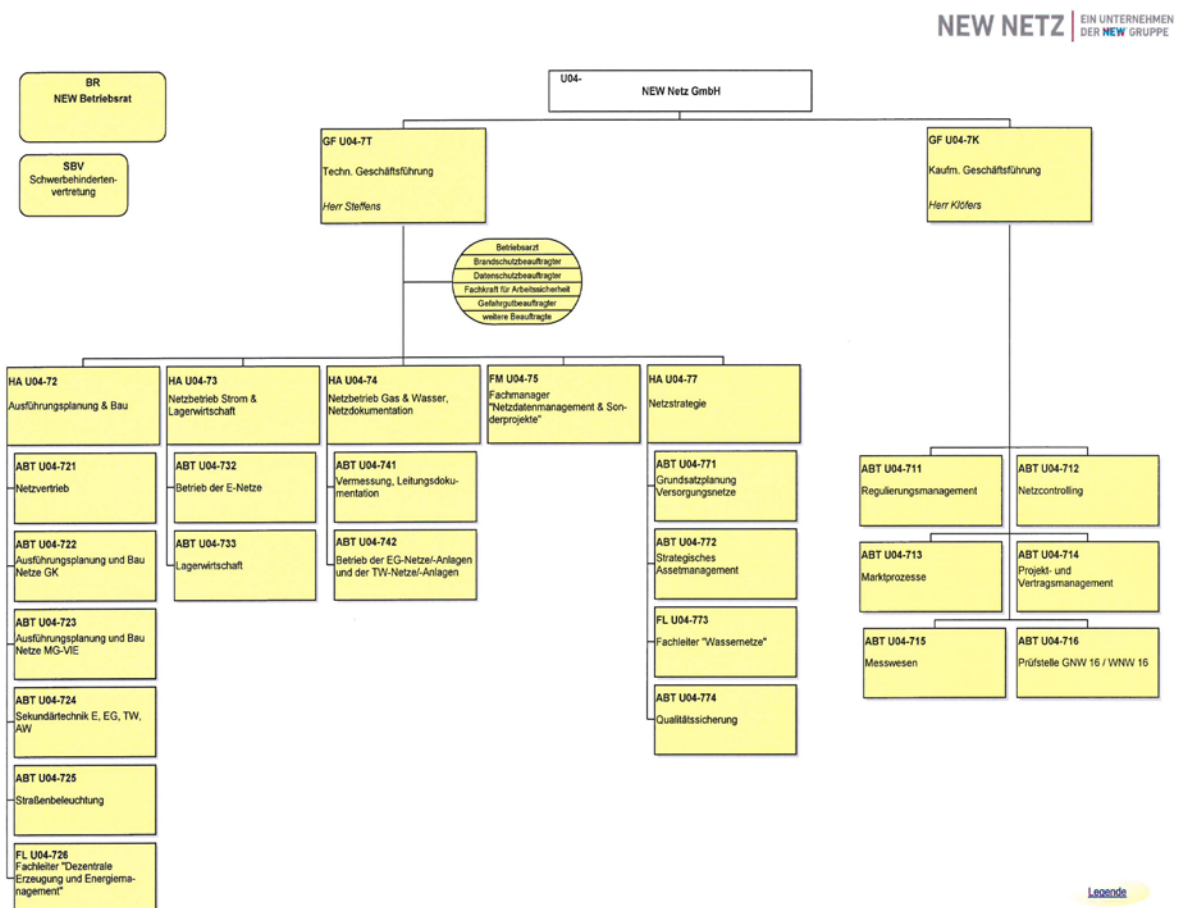
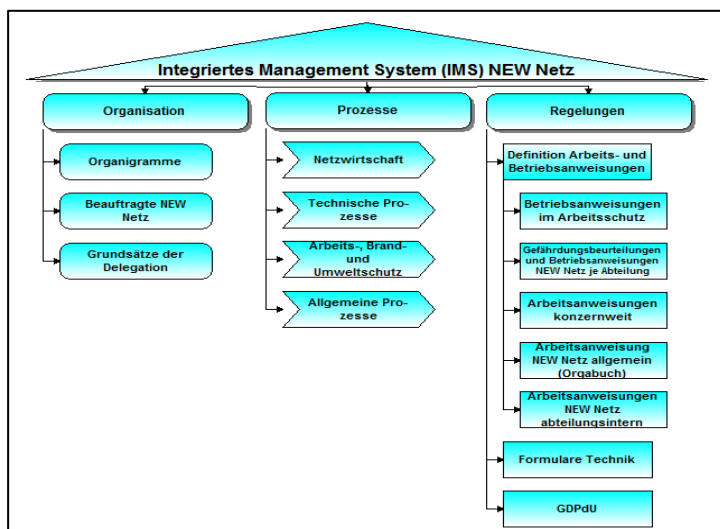


Abbildung 3 Organisationsstruktur der NEW Netz GmbH

4. Prozesse

Ergänzend zu den Organisationsplänen erfolgt die Abgrenzung der Zuständigkeiten und Schnittstellen zwischen den Organisationseinheiten über ein integriertes Managementsystem (IMS). Hier finden sich, für jeden Mitarbeiter im Intranet verfügbar, die entsprechenden Prozessabläufe und Aktivitätenlisten.



5. Mess- und Zählerwesen

Die Auswirkungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende und dem darin enthaltenen Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) haben sich im Jahr 2019 fortgesetzt. Durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende und das MsbG ergeben sich neue Anforderungen an den Messstellenbetrieb. Die NEW Netz GmbH hat die Rolle des "grundzuständigen Messstellenbetreibers" übernommen und bei der Bundesnetzagentur angezeigt.

Der Einbau von modernen Messeinrichtungen wurde auch im Jahr 2019 konsequent fortgeführt, so dass die gesetzlich vorgeschriebene Mindesteinbauquote bereits erfüllt werden konnte. Mit dem Einbau intelligenter Messsysteme wurde hingegen in 2019 noch nicht begonnen. Die hierfür erforderliche Feststellung der technischen Möglichkeit zum Einbau intelligenter Messsysteme (sog. Markterklärung) durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erfolgte erst im Februar 2020.

Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Das Gleichbehandlungsprogramm und die jährlichen Gleichbehandlungsberichte beschreiben die Organisation und die Umsetzung der Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts innerhalb der NEW-Gruppe. Alle Mitarbeiter in der NEW-Gruppe, die mit unbundlingrelevanten Prozessen zu tun haben, sind hierauf verpflichtet.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Gleichbehandlungsprogramm

Die Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgte in der innerhalb der NEW-Gruppe gebräuchlichen Weise im Intranet der jeweiligen Unternehmen und durch Einbindung des Gleichbehandlungsprogramms in deren Organisationshandbücher. Für die in den angesprochenen Unternehmen tätigen Mitarbeiter hat dies den Charakter einer Organisationsanweisung.

Das Gleichbehandlungsprogramm ist seit seiner Bekanntmachung im jeweiligen Intranet einzusehen. Es ist damit allen Mitarbeitern zugänglich. Diejenigen, die an ihrem Arbeitsplatz nicht über diese Möglichkeit verfügen, haben dennoch in ihrem direkten Umfeld die Möglichkeit, auf das Gleichbehandlungsprogramm in Textform oder am Arbeitsplatz eines Kollegen über den Bildschirm auf das Gleichbehandlungsprogramm zuzugreifen. Die Führungskräfte sind angehalten, Mitarbeiter, auf das Gleichbehandlungsprogramm hinzuweisen.

Sofern neue Mitarbeiter vom Gleichbehandlungsprogramm betroffen sind, werden diese über die Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms informiert. Im Intranet steht den Mitarbeitern außerdem ein weborientiertes Schulungsprogramm zur Verfügung.

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde im Mai 2018 aktualisiert, der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellt und entsprechend veröffentlicht.

Die jährlich zu erstellenden Gleichbehandlungsberichte erhält die Bundesnetzagentur termingerecht.

2. Gleichbehandlungsbeauftragte

Gleichbehandlungsbeauftragte für die in der Präambel genannten Gesellschaften ist Frau Anke Gerber mit folgenden Kontaktdaten:

Anke Gerber
Odenkirchener Straße 201
41236 Mönchengladbach

Tel. 02166 688-6112

Fax 02166 688-146112

E-Mail: anke.gerber@new.de

3. Kommunikation zwischen der Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitern

Im Berichtszeitraum war die Gleichbehandlungsbeauftragte für alle Mitarbeiter während der Geschäftszeit über Telefon, E-Mail oder persönlich erreichbar. Dieses Angebot wird seitens der Mitarbeiter angenommen. Aus dem allgemeinen Tagesgeschäft ergaben sich hin und wieder Situationen, aus denen heraus spontan Fragen des Unbundling zu klären waren.

Externe Anfragen an die Gleichbehandlungsbeauftragte, zum Beispiel von Fremdhändlern oder Kunden, sind im Berichtszeitraum nicht zu verzeichnen gewesen.

Neben dem Gleichbehandlungsprogramm und dem webbasierten Schulungstool steht den Führungskräften und den Mitarbeitern eine Präsentation zur Wissensvermittlung zur Verfügung. Diese wird insbesondere von Führungskräften zur Unterstützung ihrer Vermittlungsaufgabe genutzt.

4. Kommunikation zwischen der Gleichbehandlungsbeauftragten und der Unternehmensleitung

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist in der Abteilung Vorstandskoordination und Kommunalmanagement tätig. Es ist ihr jederzeit möglich, mit dem Vorstand und den Geschäftsführern im Einzelfall auftretende Problemfälle zu diskutieren und falls notwendig auf unbundlingkonforme Lösungen hinzuwirken. Im gleichen Maße können der Vorstand und die Geschäftsführer auf die Gleichbehandlungsbeauftragte zugehen. Die Gleichbehandlungsbeauftragte

wird seitens des Vorstands und der Geschäftsführungen in unbundlingrelevanten Vorhaben eingebunden.

II. Überprüfung wesentlicher diskriminierungsrelevanter Geschäftsprozesse

1. Unbundling-Konformität der IT-Systeme und Berechtigungskonzept

Die IT-Dienstleistungen für die NEW-Gruppe übernimmt die NEW AG. Die NEW AG ist mit der weltweit anerkannten Norm ISO/IEC 27001 ausgezeichnet. Das Zertifikat bescheinigt ein sicheres Informations-Managementsystem (ISMS) und unterstreicht, dass das Thema IT-Sicherheit einen großen Stellenwert in der NEW-Gruppe hat. Mit der Auszeichnung gehört die NEW-Gruppe zu den führenden Unternehmen, die ihr ISMS sicher betreiben. Das ausgestellte Zertifikat wird jährlich überprüft. Auch die Mitarbeiter der NEW-Gruppe sind für das Thema sensibilisiert und beim Schutz der Kundendaten involviert. In Testszenarien werden die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen durch interne und externe Sicherheitsfachleute geprüft, analysiert und bei Bedarf verstärkt.

Die bestehenden IT-Systeme erfüllen die an sie gestellten Anforderungen. Neue Vorgaben werden fristgerecht eingearbeitet und umgesetzt. Bei jeder Anpassung wird die IT-Systemstruktur erneut auf die Einhaltung der Entflechtungsvorschriften geprüft. Das bestehende Berechtigungskonzept wird bei jeder Anpassung erneut geprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Prozessverantwortlichkeit liegt in den Händen der jeweiligen Fachabteilungen, die angehalten sind, ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Entflechtungsvorschriften zu legen. Die Einhaltung der Entflechtungsvorschriften wird durch die Konzernrevision bei ihren Prüfungen routinemäßig mitgeprüft. Beanstandungen oder Auffälligkeiten gab es keine.

Der Aspekt der IT-Sicherheit ist regelmäßig Thema der Führungsrunden der NEW-Gruppe.

2. Organisatorische Regelwerke

Sowohl bei der NEW Netz GmbH als auch bei der NEW sowie deren Vertriebs-, Erzeugungs- und Dienstleistungstöchtern existieren eigene organisatorische Regelwerke. Im Rahmen des unternehmensweit eingesetzten DV-gestützte Dokumentationssystem "Integriertes Managementsystem (IMS)" haben alle Mitarbeiter die Möglichkeit, Einsicht in Prozess- und Aktivitätenbeschreibungen zu nehmen und die relevanten Richtlinien und Arbeitsanweisungen abzu-

rufen. Das IMS wird regelmäßig auf seine Aktualität hin überprüft und entsprechend angepasst.

Seit Januar 2015 sind in der NEW-Gruppe die Compliance-Organisationsrichtlinie sowie die Anti-Korruptionsrichtlinie explizit in Kraft gesetzt worden. Die Führungskräfte sind umfassend in Präsenzveranstaltungen geschult worden.

3. Technische Zertifizierung

Das Technische Sicherheitsmanagement-Konzept (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt. Die Erfahrung der TSM-Prüfungen zeigen, dass das TSM ein geeignetes und kostengünstiges Qualitätsmanagementinstrument ist, um die Qualitätssicherung in den Versorgungsunternehmen zu dokumentieren und gleichzeitig den Umstrukturierungsprozess in den Unternehmen konstruktiv zu begleiten.

Die NEW Netz GmbH verfügt bereits seit dem Jahre 2008 über ein zertifiziertes Technisches Sicherheitsmanagement (TSM) für die Versorgungssparten Strom, Erdgas und Trinkwasser. Die turnusmäßige Überprüfung erfolgte 2019 und schloss mit Erteilung der Zertifizierung.

4. Planungs- und Prognoseprozess

Die NEW Netz übernimmt mit eigenen Mitarbeitern unabhängig von den Unternehmen der NEW-Gruppe ihre Planungen und Prognosen.

Die in den Planungs- und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeiter sind durch das Gleichbehandlungsprogramm zur Einhaltung der Entflechtungsvorschriften verpflichtet und nehmen diese Verpflichtung auch ernst. Eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche ist organisatorisch und tatsächlich durch Arbeiten an unterschiedlichen Standorten unterbunden.

Im Berichtszeitraum hat die Gleichbehandlungsbeauftragte den Prozess des Aufbaus des Netzportals begleitet und auf die Einhaltung der Entflechtungsvorschriften geprüft. Beispielsweise hat sie das Layout geprüft. In Gesprächen mit den betroffenen Fachabteilungen und mit der Geschäftsführung der NEW Netz GmbH bestätigte sich, dass die Entflechtungsvorschriften eingehalten werden.

5. Rentabilitätskontrolle

Die NEW als Gesellschafterin der NEW Netz GmbH nimmt gegenüber dem Netzbetreiber lediglich die ihr nach § 7a Absatz 4 EnWG zustehenden Rechte zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle wahr. Planung und Prognose werden von Mitarbeitern der NEW Netz GmbH vorgenommen. Gleiches gilt für vorbereitende Arbeiten im Jahresabschluss. Die NEW AG als Gesellschafterin erhält nur die für ihre Rentabilitätskontrolle notwendigen Daten von der NEW Netz GmbH. Die NEW AG kann nicht eigenmächtig Daten aus der NEW Netz GmbH „abgreifen“.

Die Geschäftsführung der Netzgesellschaft ist ausschließlich für diese verantwortlich und ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung der Netzgesellschaft einzuhalten. Entgegenstehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen.

6. Kalkulation der Netzentgelte

Die Kalkulation der Netzentgelte wird von der NEW Netz unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt. Unterstützt wurde die NEW Netz GmbH von einem externen Dienstleister. Die Prozesse weisen keine Schnittstellen zu den wettbewerblichen Bereichen auf.

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden für das Kalenderjahr 2020 die voraussichtlichen Netzentgelte für das Stromverteilnetz am 11. Oktober 2019 und für das Gasverteilnetz am 2. Oktober 2019 im Internet veröffentlicht. Die endgültigen Netzentgelte wurden gemäß § 27 StromNEV und GasNEV für das Stromverteilnetz am 17. Dezember 2019 und für das Gasverteilnetz am 11. Dezember 2019 im Internet veröffentlicht. An die BNetzA erfolgte die Mitteilung gemäß § 28 Nr. 4 i.V.m. § 4 ARegV für das Strom- und Gasverteilnetz am 23. Januar 2020. Sowohl im Bereich Strom als auch im Bereich Gas wurden die voraussichtlichen Netzentgelte unverändert als endgültige Netzentgelte fortgeschrieben.

Bei der Kalkulation der Netzentgelte für 2020 wurden die Hinweise der BNetzA für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2020 zur Bestimmung der Netzentgelte berücksichtigt.

Dabei wurde wie üblich durch den Netzbetreiber prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wird sowie die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt. Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass keine wirtschaft-

lich sensiblen Informationen vor der Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die daran beteiligten Mitarbeiter, insbesondere in den beteiligten Ressorts der NEW AG, zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet.

7. Netzeinspeisemanagement

Das Netzeinspeisemanagement liegt in der Hand der NEW Netz GmbH. Das Netzeinspeisebegehren wird von der NEW Netz GmbH eigenverantwortlich und diskriminierungsfrei durchgeführt. Anträge auf Einspeisung werden nach Reihenfolge des Eingangs bearbeitet, unabhängig von der Person des Einreichers.

Die Anforderungen an das Einspeisemanagement nach dem Erneuerbaren Energiegesetz (EEG) werden ebenfalls diskriminierungsfrei umgesetzt. Hier erfolgt eine Gleichbehandlung aller Einspeiser bei Nichterfüllung der Voraussetzungen, dass heißt Vergütungsreduktion auf 0 ct/kWh. Eine wirkliche Reduzierung der Einspeiseleistung musste die NEW Netz bisher nicht veranlassen.

Die Abschaltreihenfolge ergibt sich aus den Vorgaben der Bundesnetzagentur.

8. Marktraumumstellung Gas (L-/H-Gasumstellung)

Deutschlandweit werden derzeit noch rund 4,2 Millionen Letztverbraucher mit dem sog. L-Gas, einer Gasqualität mit geringerem Methangehalt und niedrigerem Brennwert, beliefert. Dieses wird zu einem kleinen Teil in Deutschland, zum größten Teil aber in den Niederlanden (Groningen Feld) gefördert. Da insbesondere die Ressourcen in den Niederlanden in den nächsten Jahren ausgebeutet sein werden, kommt es seit dem Jahr 2015 schrittweise zu Änderungen der Gasqualität. In diesen Regionen muss die Versorgung mit L-Gas auf das sog. H-Gas, das wegen des höheren Methangehalts einen höheren Brennwert besitzt, umgestellt werden. Damit alle Gas-Endgeräte auch nach der Änderung der Gasqualität sicher weiterverwendet werden können, sind diese vor der Änderung der Gasqualität zu erheben und in einem späteren Schritt technisch anzupassen.

Nach derzeitigen Schätzungen sind im Netzgebiet der NEW Netz GmbH in sieben Teilnetzbereichen ca. 140.000 Geräte von der L-/H-Gasumstellung betroffen. Entsprechend des Netzentwicklungsplans (NEP 2019) müssen die Anpassungen aller Geräte in den Jahren 2021, 2022, 2023 und 2028 erfolgen. Die Verantwortung für die Anpassungsmaßnahme liegt

bei der NEW Netz GmbH. Die Planungen zur Umsetzung sind abgeschlossen. Der Dienstleister für das technische Projektmanagement (tPM) hat in 2018 seine Arbeit aufgenommen. Die Fachlose für Erhebung / Anpassung und für die jeweils zugehörige Qualitätssicherung wurden in 2018 vergeben, entsprechend zertifizierte Dienstleister sind beauftragt. Im Jahr 2019 ist das Projekt sukzessiv von der reinen Planungsphase in die Umsetzungsphase (operativer Betrieb), beginnend mit der Erhebung und der zugehörigen Qualitätssicherung im Teilnetzbereich Grevenbroich, übergegangen. Anfang 2020 ist die Erhebung im Teilnetzbereich Mönchengladbach gestartet. Die Erhebungen der weiteren Teilnetzbereiche folgen in den Jahren 2020, 2021 und 2026.

Alle betroffenen Kunden werden im Rahmen eines NEW Netz-eigenen Kommunikationskonzepts frühzeitig und mehrstufig auf dem Postweg über den Ablauf der Umstellung informiert. Alle Kommunikationsmaßnahmen (Briefe, Internet, Presseinformationen, Flyer etc.) erfolgen eigenständig ausschließlich durch und im Namen der NEW NETZ GmbH: Ein Bezug zu Maßnahmen oder Produkten des Vertriebs besteht bei keiner dieser Aktivitäten. Für den im Rahmen dieses Großprojekts nötigen Außenauftritt hat sich die NEW Netz GmbH einen eigenen, unverwechselbaren, per Gestaltungshandbuch eindeutig definierten Markenauftritt zugelegt. Auf der Internetseite www.h-gas-kommt.de können entsprechende Informationen abgerufen werden.

9. Steuerung der Dienstleister

Die für die NEW Netz GmbH tätigen Dienstleister sind auf die Einhaltung der Unbundlingvorgaben verpflichtet, unabhängig davon, ob es sich um konzerninterne oder externe Dienstleister handelt. Die Gleichbehandlungsbeauftragte war bei der Entwicklung der Dienstleistungsverträge mit beteiligt. In den Muster-Dienstleistungsverträgen werden die u. a. folgenden Sachverhalte thematisiert:

- Detaillierte Leistungsbeschreibungen
- Hinweise zum Außenauftritt des Dienstleisters
- Kündigungsmöglichkeit für den Netzbetreiber
- Klauseln zur informatorischen Entflechtung
- Fachliches Weisungs- und Kontrollrecht des Netzbetreibers

III. Marktauftritt des Netzbetreibers

Wie bereits in den letzten Gleichbehandlungsberichten ausführlich dargelegt, unterscheidet sich die NEW Netz GmbH in ihrem Kommunikationsverhalten und in ihrer Markenpolitik von den vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen. Eine Verwechslungsgefahr des Netzbetreibers zu den Wettbewerbsbereichen ist ausgeschlossen. Die Eigenständigkeit des Netzgeschäftes ist für alle Marktteilnehmer offensichtlich.

IV. Schulungskonzept

1. Schwerpunkte des Schulungskonzeptes

Die Schulungen erfolgen bedarfsorientiert. Unternehmensweite Grundschulungen waren in 2019 nicht notwendig. Alle Auszubildenden der NEW-Gruppe werden zu Beginn ihrer Ausbildungszeit im August von der Gleichbehandlungsbeauftragten geschult. Die jeweiligen Führungskräfte sind angehalten neue Mitarbeiter zu schulen bzw. Wissen „aufzufrischen“. Allen Mitarbeitern stehen im Intranet das schriftlich formulierte Gleichbehandlungsprogramm sowie eine Präsentation zum Unbundling und das webbasierte Schulungsprogramm zur Verfügung.

2. Geschulte Unternehmens- bzw. Organisationsbereiche oder Personengruppen

Wie in den letzten Berichten bereits aufgeführt, sind die Ebene der Unternehmensleitung, die Ebene der Hauptabteilungs- bzw. Stabbereichsleiter (zweite Ebene) und alle Mitarbeiter der Abteilungen, die "mit Tätigkeiten des Netzbetriebes" (im umfassenden, funktionalen Sinn) befasst sind, geschult worden. Nachschulungen für diese Gruppen waren nicht notwendig, da das "Gleichbehandlungsprogramm" von diesen Mitarbeitern "gelebt wird" und sie sich als Multiplikatoren verstehen.

Neu eingestellte Mitarbeiter werden mittels einschlägiger PowerPoint-Präsentationen zum Gleichbehandlungsprogramm von ihrer Führungskraft geschult und auf die Dokumentationen im Intranet verwiesen.

Es ist vorgesehen, dass die Gleichbehandlungsbeauftragte auch in Zukunft bedarfsorientiert Schulungen durchführt.

V. Überwachungskonzept

1. Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wacht über die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms. Sie ist in der Lage, in Einzelfällen spontan und gezielt Kontrollen durchzuführen oder sich fallweise einen Überblick über die Einhaltung des Programms zu verschaffen.

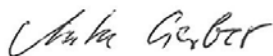
Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm konnten nicht festgestellt werden. Im Gegenteil, die Mitarbeiter haben die Entflechtung verinnerlicht und verrichten ihre Tätigkeiten unabhängig und losgelöst von den Wettbewerbsbereichen der NEW-Gruppe.

2. Informationsmöglichkeiten des Gleichbehandlungsbeauftragten im Hinblick auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Den Mitarbeitern ist bewusst, dass sie verpflichtet sind, die Gleichbehandlungsbeauftragte auf Missstände aufmerksam zu machen. Sie können jederzeit mit ihr persönlich, über Telefon oder per E-Mail korrespondieren.

Die wenigen Fragen im Berichtszeitraum wurden dokumentiert. Im Allgemeinen ging es um die Bestätigung der unbundlingkonformen Vorgehensweise bei einigen Standardvorgängen.

Mönchengladbach, 19.05.2020



Anke Gerber, Gleichbehandlungsbeauftragte